

Editorial

Im Jahr 2004 brach für die Firma **SafeConsult** eine neue Ära an. Herr Roman Wipfli übernahm die Geschäftsführung und schaffte es zusammen mit seinem Team, seine gesetzten Ziele äusserst erfolgreich durchzusetzen: Liquidität, Ordnung im Rechnungswesen und Straffung der Verkaufsorganisation.

An dieser Stelle möchten wir es nicht versäumen Herrn Roman Wipfli für seinen Einsatz bei der **SafeConsult AG** herzlich zu danken.

Obwohl im 2004 mit Roman Wipfli über eine Übergangszeit von 2 Jahren gesprochen wurde, sind nun doch vier Jahre daraus geworden. Roman Wipfli zieht sich aus der Geschäftsleitung zurück, um einem Neuen Platz zu machen:



Christoph Arnet neuer
Geschäftsleiter der **SafeConsult AG**

Ab dem 1. November 2008 wird Christoph Arnet die seit dem Austritt von Roman Wipfli interimistisch von Martin Oeschger wahrgenommene Funktion des Geschäftsleiters der

SafeConsult AG übernehmen. Mit der Besetzung des Geschäftsleiters durch Christoph Arnet konnte eine Persönlichkeit mit erstklassigem Leistungsausweis und langjähriger Erfahrung nicht nur in der Speditionsbranche sondern auch als Gefahrgutbeauftragter gewonnen werden. An seiner Seite steht als Mitglied der Geschäftsleitung unser technischer Leiter, Markus Steinhauer sowie das gesamte Team mit Silvia Degen, Peter Thommen, Hans Solenthaler, Bernhard Künzi und Sergio Marchetti. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Aktuell in dieser Kundeninfo:

- Ein explosives Thema: Transport von Feuerwerkskörpern, ein Bericht unseres Fachmanns Hans Solenthaler, GBB und Sprengmeister
- Das neue ADR, ab 1.1.09 in Kraft
- Gefahrgut als Freimenge braucht der Fahrer eine Schulung?
- Beförderung von Sonderabfällen

Einige dieser Artikel sind in ausführlicheren Versionen auch auf unserer Homepage zum download für Sie bereit, ein Besuch auf www.safeconsult.ch lohnt sich immer!

Martin Oeschger
Markus Steinhauer

Sehr geehrte Leser

Der Dezember ist nicht mehr weit, deshalb:

Wir, das ganze Team von **Safeconsult** wünschen Ihnen frohe und erholsame Festtage,



von ganzem Herzen ein gutes, segnenreiches und vor allem ein unfallfreies

2009

Impressum

- **Herausgeber**
SafeConsult
- **Redaktion**
Christoph Arnet
- **Sekretariat**
Silvia Degen
- **Erscheint**
2-3 jährlich
- **Auflage**
1000 Expl. D / F

ADR 2009

Am 01.01.2009 treten die Gefahrgutregelwerke neu in Kraft!

Wieder einmal ist der 2-Jahresrhythmus vorbei und erneut treten umfangreiche Änderungen in den Gefahrgutregelwerken in Kraft. Unter dem Motto der Harmonisierung übernehmen ADR, RID, IMDG-Code und IATA-DGR umfangreiche Empfehlungen der UN-Modellvorschriften.

Hier eine Auswahl wesentlicher Themen, welche von allen Beteiligten an der Beförderungskette beachtet werden müssen:



1. **Änderung** und künftige Dokumentationspflicht des Tunnelcodes der ADR-Tunnelverordnung



2. **Überarbeitung** der Tabelle 1.10.5 welche die Gefahrgüter mit hohem Gefahrenpotential aufführt. Hier werden auch einige Explosive Stoffe und Gegenstände der Klasse 1.4S und 1.4G aufgenommen. Sie sollten sich unbedingt darüber informieren, was dies bei Beförderungen ohne Überschreiten der Freimengen nach 1.1.3.6 bedeutet

3. **Kennzeichnungspflicht** für Umweltgefährdende Stoffe mit einem neuen Label.



4. **Neu eingeführt** wird das Kapitel 3.5 Excepted Quantities, in leicht geänderter Form übernommen aus den IATA-DGR-Vorschriften. Dies ist eine Freistellung für kleinste Gefahrgutmengen, interessant im Bereich des Versands von Mustern. Die Regelungen hierfür erscheinen jedoch recht kompliziert.

5. **Kennzeichnungspflicht** für Versandstücke in begrenzten Mengen (Limited Quantities) mit Ausrichtungspfeilen „Oben“ sowie, mit einer 2-jährigen Übergangsfrist eine Dokumentations- und Kennzeichnungspflicht für Beförderungseinheiten ab Überschreiten definierter Mengenschwellen.

6. **Die bisherigen Schriftlichen Weisungen** (Unfallmerkblätter) wird es nicht mehr geben. Neu eingeführt wird eine standardisierte Schriftliche Weisung, deren Inhalt und Form durch das ADR bestimmt wird. Diese ist dann nur in einer Sprache gefordert, welche die Mitglieder der FzG-Besatzung lesen und verstehen kann.

7. **Das Thema Batterien** hat die Fachgremien intensiv beschäftigt. So werden für Lithiumbatterien weitere UN-Nummern eingeführt, ebenso für die neuen Brennstoffzellen.

8. **Die Ausbildung** von Mitarbeitern in Kap. 1.3 RID/ADR wird verschärft. Künftig sind Mitarbeiter vor Beginn einer Tätigkeit in Verantwortlichkeiten nach den Gefahrgutregelwerken zu unterweisen. Darüber hinaus werden Schulungen gemäss Kap. 1.3 IMDG-Code zwingend. Bisher beruhen diese nur auf einer Empfehlung.

Dies stellt nur eine Auswahl einiger wesentlicher Änderungen dar. Denken Sie rechtzeitig an die Fortbildung Ihrer Mitarbeiter. Ihr **SafeConsult** - Gefahrgutbeauftragter steht in gerne für eine Terminvereinbarung zur Verfügung.

ICAO-TI (IATA-DGR)



Schulungen durch SafeConsult AG

Die Revision des Art. 16 der Lufttransportverordnung (LTrV) mit dem neuen Art. 16a hat die GL der **SafeConsult AG** zum Anlass genommen, im Rahmen der Erweiterung der Dienstleistungen im Kerngeschäft Gefahrgut auch in die vorgeschriebenen „Dangerous Goods Schulungen“ gemäss ICAO-TI (IATA-DGR) als Schulungsveranstalter einzusteigen.

Die vielfachen Anfragen unserer Kunden und SPEDLOGSWISS-Mitglieder haben uns darin bestärkt diesen Entschluss zur Umsetzung zu bringen.

In einem ersten Schritt war es notwendig, mehrere unserer Mitarbeiter im Rahmen einer IATA-DGR-Ausbildung, gemäss ICAO-TI (IATA-DGR) - Personalkategorie 6 (PK6) zu qualifizieren. Dies wurde inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Derzeit werden nun die Seminar- und Schulungsunterlagen vorbereitet, um das Anerkennungsverfahren beim BAZL bis Ende 2008 einreichen und eventuell abschliessen zu können.

Wir sind überzeugt, unseren Kunden spätestens im 2. Quartal 2009 die ersten Dangerous Goods Kurse nach den ICAO-TI (IATA-DGR) Vorschriften anbieten zu können.

Markus Steinhauer
Technischer Direktor

Aktuelle Nachrichten

Gefahrgut als Freimenge – Benötigt der Fahrer eine Schulung ?

Kapitel 8.2 ADR schreibt dazu folgendes:

8.2.1 Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung



Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, müssen im Besitz einer Bescheinigung sein, die von der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Organisation [Stelle] ausgestellt wurde und mit der bescheinigt wird, dass die Fahrzeugführer an einer Schulung teilgenommen und eine Prüfung über die besonderen Anforderungen bestanden haben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter zu erfüllen sind.

Bei dieser Ausbildung handelt es sich um den allgemein genannte ADR-Schein, welcher nur dann benötigt wird, wenn Gefahrgut über den Freigrenzen nach 1.1.3.6 ADR befördert wird.

Folgende Vorschrift ist den meisten Beförderern offensichtlich nicht bekannt, so lassen jedenfalls die zunehmenden Polizeikontrollen vermuten!

8.2.3 ADR - Unterweisung aller an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse beteiligten Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführer, die im Besitz einer Bescheinigung gemäss Abschnitt 8.2.1 sind.

Jede Person, die mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse befasst ist, muss entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Funktionen eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 über die Bestimmungen erhalten haben, die für die Beförderung dieser Güter gelten. Diese Vorschrift gilt z.B. für das vom Beförderer oder Absender beschäftigte Personal, das die gefährlichen Güter beladende und entladende Personal, das Personal der Spediteure und Verlager sowie die an der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse beteiligten Fahrzeugführer, die nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäss Abschnitt 8.2.1 sind.

Wir weisen somit ausdrücklich darauf hin, dass auch Fahrzeugführer, welche nur Gefahrgut in den Freigrenzen befördern und nicht im Besitz eines ADR-Scheines sind, zwingend eine allgemeine Unterweisung gemäss Kap. 1.3 ADR in ihre Pflichten erhalten müssen. Diese Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und müssen durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden können. Das wichtigste Basiswissen eines Fahrers, welcher Freimengen nach 1.1.3.6 befördert, haben wir in einem Dokument zusammengefasst, welches für unsere Kunden unter der Rubrik „Download“ auf unserer Homepage www.safeconsult.ch bereitgestellt ist.

Wir danken unserem Autor des Dokuments Hans Solenthaler.

Umsetzung der Tunnelverordnung des ADR 2007 in der Schweiz

Am 29. Oktober hatte das ASTRA zu einer ersten Informationsveranstaltung über das Projekt der Umsetzung der Tunnelverordnung des ADR 2007 in der Schweiz eingeladen.

Von verschiedenen Referenten wurde sehr ausführlich über den heutigen Stand der Projektarbeiten sowie den weiteren zeitlichen Ablauf der Umsetzung informiert.

Mit Wirkung zum 01.01.2010 muss die Schweiz die heutige nationale Tunnelverordnung des SDR Anhang 2 definitiv aufheben, weshalb zu diesem Zeitpunkt die Einstufung der heute bereits beschränkten Tunnels gemäss SDR Anhang 2 in die neuen Tunnelkategorien des ADR vollzogen sein muss. Diese Massnahme wird im Projekt der Einführung der ADR Tunnelverordnung der erste wesentliche Schritt sein.

In der Folge, also nach dem 01.01.2010, werden dann alle weiteren Tunnels der Schweiz (ab 300m Tunnellänge) gemäss einer Methodik, welche das ASTRA in Ab-

stimmung mit den Kantonen und weiteren Experten erarbeitet, ebenfalls kategorisiert. Ausführliche Informationen zur Veranstaltung hat das ASTRA auf seiner Homepage www.astra.admin.ch zum Download zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich werden wir unsere Kunden natürlich ebenfalls auf dem Laufenden halten.

Markus Steinhauer
Technischer Direktor

Für Sie notiert

Transport von Feuerwerkskörpern

Der Transport von Feuerwerkskörpern (Gefahrgutklasse 1) gibt periodisch wiederkehrend zu Diskussionen Anlass. Im Vorfeld von Anlässen wie Sylvester oder Nationalfeiertagen werden grosse Mengen Feuerwerkskörper in Europa importiert und auf den Verkehrsträgern Strasse bzw. Schiene im Nachlauf des Seeverkehrs befördert.

Feuerwerkskörper gibt es in folgenden Klassifizierungen:

- UN 0333 Feuerwerkskörper, 1.1 G
- UN 0334 Feuerwerkskörper, 1.2 G
- UN 0335 Feuerwerkskörper, 1.3 G
- UN 0336 Feuerwerkskörper, 1.4 G
- UN 0337 Feuerwerkskörper, 1.4 S

Nebst der Einhaltung der Vorschriften für Verpackung und Bezeichnung sind auch die für den Beförderer erforderlichen Informationen wie z.B. das Beförderungspapier bereitzustellen. Dieses Begleitpapier ist – auch für Transporte innerhalb der Freistellungen nach ADR 1.1.3.6 - ADR-konform zu erstellen, wobei nebst den erforderlichen Angaben nach ADR 5.4.1.1 noch der Vermerk nach Sondervorschrift 645 des ADR 3.3.1 bzw. 5.4.1.2.1 Buchst.g aufgeführt werden muss.

„ KLASSIFIZIERUNG VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VON ANERKANNT“

Diese Vorschrift wurde mit dem ADR 2003 eingeführt, da zu früherer Zeit vor allem bei Importware „geschummelt“ wurde.



Mit diesem Zusatz bürgt der Absender dass das im Versandstück befindliche Gefahrgut der Gefahr entsprechend richtig klassifiziert wurde.

Der im Beförderungspapier erforderliche Hinweis auf die Konformität mit dieser Vorschrift muss seit dem ADR 2005 vor der „ersten“ Beförderung im Beförderungspapier dokumentiert werden. Das bedeutet, er ist bereits im Nachlauf ab dem Seehafen in das Landesinnere gefordert. Anlass für diese Sondervorschrift in Europa waren mehrere Unglücke, nicht zuletzt die Katastrophe am 13.05.2000 in Enschede (Niederlande) mit 22 Toten, mehr als 1000 Verletzten und 400 zerstörten Wohnungen.

Auf unserer Homepage www.safeconsult.ch haben wir im Bereich „Download“ ein Dokument für unsere Kunden bereitgestellt, ausgearbeitet von Hans Solenthaler. Darin werden die Vorschriften der Tätigkeiten „Versenden“, „Laden“ und „Befördern“ für die oben genannten Feuerwerkskörper gemäss ADR betrachtet.

Hans Solenthaler
Markus Steinhauer

Aktuell aufgelesen ...

BEFÖRDERUNG VON SONDERABFÄLLEN ALS GEFAHRGUT

Sonderabfälle müssen aufgrund der geltenden Vorschriften von ADR und SDR sehr oft als Gefahrgut befördert werden.

Verantwortlichkeit:

Für die gesetzeskonforme Klassierung als Sonderabfall, respektive die richtige Klassifizierung als Gefahrgut ist ausschliesslich der Abgeberbetrieb gemäss Artikel 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der VeVA verantwortlich:

Art. 3 Begriffe

1 Als Abgeberbetriebe gelten Unternehmen und Dienststellen von Behörden, die ihre Abfälle an örtlich getrennte Betriebsstätten oder an Dritte übergeben. Entsorgungsunternehmen, die Abfälle zur Entsorgung an örtlich getrennte Betriebsstätten oder an Dritte weiterleiten, gelten ebenfalls als Abgeberbetriebe. Nicht als Abgeberbetriebe gelten Unternehmen und Dienststellen von Behörden, die Abfälle Dritter lediglich transportieren.

Art. 4

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber

1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt.

Begleitschein:

Für den Transport und die Übergabe von Sonderabfällen ist jeweils ein Begleitschein zu verwenden. Ist der Sonderabfall als Gefahrgut (ADR Kapitel 2 insbesondere 2.1.3.5.5) klassifiziert, gilt der Begleitschein ebenfalls als Beförderungspapier gemäss ADR Kapitel 5.4.

Wird der Abfall gemäss Unterabschnitt 2.1.3.5.5 klassifiziert, ist der Eintrag ab dem 1.1.2009 im Feld 2 des VeVA-Begleitscheins gemäss folgendem Beispiel vorzunehmen:

ABFALL UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. 8 II ABFALL NACH ABSATZ 2.12.3.5.5

Die gemäss Kapitel 3.3 (Sondervorschrift 274) zusätzlich für N.A.G-Einträge vorgeschriebene technische Benennung entfällt.

Der Begleitschein ist vor der Übergabe an den Fahrzeugführer korrekt, gemäss Anhang 1 der VeVA, auszufüllen.

Falls Sonderabfallbegleitscheine nicht durch den Abgeberbetrieb selbst, sondern durch ein Drittunternehmen (z.B. Entsorgungsbetrieb) erstellt werden, ist vor der Unterzeichnung eine genaue Prüfung der Abfallklassierung und der Klassifizierung als Gefahrgut notwendig.

Kennzeichnung:

Nebst der Kennzeichnung als Sonderabfall gemäss VeVA Artikel 7, müssen Abfälle, welche als Gefahrgut klassifiziert sind zusätzlich mit einem Gefahrzettel (10 x 10 cm) nach ADR Unterabschnitt 5.2.1 und der UN-Nummer gekennzeichnet sein.

Verpackung:

Die Verpackung von Sonderabfällen welche als Gefahrgut klassifiziert sind, muss den Vorgaben des ADR entsprechen (UN-geprüfte Verpackungen).

Die Gefahrgutbeauftragten der **SafeConsult AG** stehen Ihnen selbstverständlich für Beratungen zur Beförderung von Sonderabfällen als Gefahrgut gerne zur Verfügung.

15.10.2008/BEK

Wir gratulieren !



Zum 50. Jährigen Geburtstag unseres Kunden Airmautic AG gratulieren wir ganz herzlich.



Zum 60. Jährigen Firmenjubiläum unseres Kunden ATS Air Transport Service, dessen Geschichte eng mit der Entwicklung des Flughafens Zürich verbunden ist, gratulieren wir ganz herzlich.

Wir wünschen beiden Unternehmen auch in Zukunft weiterhin viel Erfolg und bedanken uns an dieser Stelle für die stets vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Unsere Organisation / Notre organisation



Christoph Arnet
Geschäftsführer

Tel: 061 283 80 88
Fax: 061 283 80 86
Natel: 078 602 86 78

email :
christoph.arnet@safeconsult.ch

Elisabethenstr. 44
4002 Basel
www.safeconsult.ch



Silvia Degen-Crego
Assistentin der Geschäftsleitung
Tel: 061 283 80 88
Fax: 061 283 80 86
email :
office@safeconsult.ch



Markus Steinhauer
Technischer Leiter
Gefahrgutbeauftragter
Natel: 079 654 39 77
Fax: +49 7655 93 32 51
email :
markus.steinhauer@safeconsult.ch



Bernhard Künzi
Gefahrgutbeauftragter
Dipl. oec.

Mittelland / Zentralschweiz

Natel: 079 208 06 78
Fax : 062 398 61 09
email :
bernhard.kuenzi@safeconsult.ch



Hans Solenthaler
Gefahrgutbeauftragter
Spezialist Klasse 1

Region Ostschweiz

Natel 079 610 33 13
Fax : 081 330 69 90
email :
hans.solenthaler@safeconsult.ch



Sergio Marchetti
Addetto alla sicurezza
Ing. ind. ETH

Svizzera italiana

Natel: 079 221 66 00
Fax: 091 743 37 89
email:
smarchetti@safeconsult.ch



Peter Thommen
Gefahrgutbeauftragter

Deutschsprachige Schweiz

Tel: 061 261 97 42
Natel 079 341 20 71
email:
peter.thommen@safeconsult.ch